

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1981

Nr. 67

ausgegeben am 31. Dezember 1981

---

## Gesetz

vom 25. November 1981

### betreffend die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.  
Dezember 1952, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1979,  
LGBl. 1980 Nr. 7, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

#### Art. 68 Abs. 2 und 3

2) Der Höchstbetrag der einfachen Altersrente entspricht dem dop-  
pelten Mindestbetrag.

3) Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durch-  
schnittliche Jahreseinkommen höchstens 12mal grösser ist als der Min-  
destbetrag; der Höchstbetrag wird gewährt, wenn das massgebende  
durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens 72mal grösser ist als der  
Mindestbetrag.

## II. Übergangsbestimmungen betreffend die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

### § 1

1) Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird auf den 1. Januar 1982 auf 620 Franken festgelegt.

2) Die im Dezember 1981 laufenden Voll- und Teilrenten werden auf den 1. Januar 1982 angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um  $((620 - 550) / 550) \times 100 = 12,7 \%$  erhöht wird.

3) Die neuen ordentlichen Renten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

### § 2

Die nach Art. 1 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 112,7 Punkten. Dieser stellt nach Art. 77quater den Mittelwert dar aus:

- a) 112,5 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Indexes der Konsumentenpreise von 117,1 (September 1977 = 100);
- b) 112,9 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Lohnindexes von 1134 (Juni 1939 = 100).

### § 3

Neben den ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, deren Höhe vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

**III.**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Hans Brunhart*  
Fürstlicher Regierungschef